

# Aktuarieller Unternehmenszins

Köln, 21. Februar 2018

## **DAV-Stellungnahme zur Festlegung des Aktuariellen Unternehmenszinses**

In den vergangenen Tagen wurde auf Grundlage einer parlamentarischen Anfrage der Fraktion DIE LINKE über die Berechnung des Aktuariellen Unternehmenszinses (AUZ) für Unternehmen in der Privaten Krankenversicherung berichtet.

In diesem Zusammenhang weist die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) darauf hin, dass sie entgegen anderslautender Berichterstattungen den AUZ nicht jedes Jahr für die PKV-Unternehmen ermittelt. Die AUZ-Werte werden jährlich individuell in den Unternehmen berechnet.

Vielmehr ist es Aufgabe der DAV als Berufsverband der deutschen Aktuar, Verfahren zu entwickeln, die von den gut 5.000 Mitgliedern in den Unternehmen in der täglichen Arbeit genutzt werden können. Entsprechend dieses Selbstbildes hat die DAV bereits im Jahr 2004 ein erstes Verfahren entwickelt, wie die Aktuar in den PKV-Unternehmen den AUZ zu berechnen haben. Dieses Verfahren wird von der zuständigen DAV-Arbeitsgruppe regelmäßig überprüft und wurde zuletzt Ende 2017 modifiziert.

Die Ergebnisse der DAV-Arbeitsgruppe sind über die Vereinswebseite [www.aktuar.de](http://www.aktuar.de) frei zugänglich und wurden vom DAV-Vorstand als Richtlinie verabschiedet. Damit sind die DAV-Mitglieder gehalten, das entwickelte AUZ-Verfahren in ihren Unternehmen anzuwenden und sie dürfen entsprechend der DAV-Standesregeln davon nur in begründbaren Einzelfällen abweichen.

Ansprechpartner für die Presse:

Erik Staschöfsky

Kommunikationsreferent der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Telefon: 0221 / 91 25 54-231, Fax: 0221 / 91 25 54-9231

E-Mail: [erik.staschoefsky@aktuar.de](mailto:erik.staschoefsky@aktuar.de)

Deutsche Aktuarvereinigung e.V. | Hohenstaufenring 47–51 | 50674 Köln | [www.aktuar.de](http://www.aktuar.de)